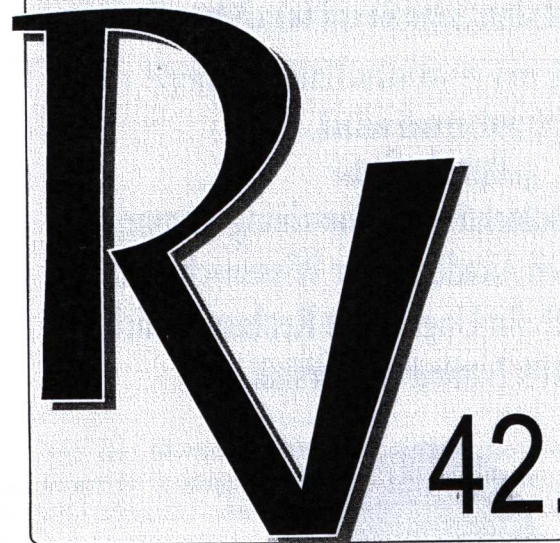




Rechtsgeschichtliche Vorträge

Politische und rechtliche Schuld
nach Systemumbrüchen im Europa
des 20 Jahrhunderts
von

HINRICH RÜPING
Budapest
2006



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Politische und rechtliche Schuld
nach Systemumbrüchen im Europa
des 20 Jahrhunderts
von

HINRICH RÜPING
Budapest
2006

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Hinrich Rüping 2006

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts

Hinrich Rüping
Universität Hannover

1. Vorgaben der Alliierten

Seit der Moskauer Deklaration über die Verantwortlichkeit der Hitler-Anhänger für begangene Greuelthaten (1943) kehrt 1945 in den Beschlüssen der Krim-Konferenz, der Erklärung von Potsdam und im Londoner Viermächteabkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher, damit als zentraler Punkt in den Vorstellungen der Alliierten zur Neuordnung Deutschlands nach dem Krieg die Bestrafung der Schuldigen wieder. Was sich zunächst nur als politische Absichtserklärung darstellt, wird mit der Einsetzung des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg und den Verfahren zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher rechtlich verfaßt. Das Statut des Gerichtshofs deklariert Straftatbestände, insbesondere den neuen Begriff der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 6 c) und schafft eine Verfahrensordnung als Ausdruck prozessualer Gerechtigkeit (Art. 16).¹

Das KRG Nr. 10 von 1945 baut auf den Regelungen des Statuts auf und ist gedacht als eine für alle vier Zonen einheitliche Grundlage, um bei zunehmender Delegation von Verfahren auf deutsche Stellen eine einheitliche Verfolgung von NS-Taten zu gewährleisten. Kernstück des materiellen Rechts wird die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Art. 2 Nr. 1 (c) nennt beispielhaft „Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen“.²

¹ Text in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg [IMG], Amtlicher Text in deutscher Sprache, Nürnberg 1947-1949, Bd. 1, 10 ff.

² Text in Amtsblatt Kontrollrat, S. 50 ff.

Hauptangriffspunkt wird in einer nicht nur rechtlich, sondern auch politisch geführten Diskussion ein darin liegender Verstoß gegen das Verbot der Rückwirkung. So wie bereits der Nürnberger Gerichtshof eine entsprechende Gesamteingabe der Verteidigung zurückgewiesen hat,³ läßt auch die Militärregierung in den einzelnen Zonen keinen Zweifel an der Verbindlichkeit der Norm. Als der Celler Oberlandesgerichtspräsident einwendet, wer durch rückwirkende Anwendung von Normen einer „höheren Gerechtigkeit“ zum Siege verhelfen wolle, gebe unter inhaltlich anderen Vorzeichen, aber methodisch wie im Nationalsozialismus einem „gesunden Rechtsgefühl der Volksgemeinschaft“ Vorrang vor der Bindung des Richters an das Gesetz, wertet die Militärregierung diesen Vorstoß als Aufforderung zur Rechtsbeugung.⁴

Die deutsche Praxis setzt sich daher auch weitgehend über Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit hinweg, indem sie, gerade wie kritisiert, aus dem „Wesen des Bösen“ folgert, „daß ihm im Bereich des Sittlichen Strafe gebührt auch ohne besondere Strafdrohung“⁵ oder sich unter den politischen Verhältnissen des Besatzungsrechts in der positivistischen Tradition des Gesetzesgehorsams mit dem Hinweis auf die Existenz des KRG begnügt.⁶

2. Ahndung in den westlichen Zonen

Was zunächst die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den westlichen Zonen – primär der Britischen und dann der Amerikanischen – angeht, bleiben die Resultate mager. Die im Vergleich zum hohen, auch moralischen Anspruch des KRG Nr. 10 geringe praktische Bedeutung bedarf der

³ IMG Bd. 1, 187, 189 ff., 245.

⁴ Zur Kontroverse um den Beitrag v. *Hodenbergs*, *Süddeutsche Juristenzeitung* [SJZ] 1947, Sp. 120 ff. vgl. *Rüping*, *Staatsanwälte* S. 80 f., *Buchholz-Schuster*, S. 53 ff.; beispielhaft stellt auch eine Berliner Verordnung v. 2. 7. 1945 in § 2 Nr. 4 für die Konfiskation bei früheren Nationalsozialisten darauf ab, dass sie „nach gesunder Volksanschauung“ unangemessene Vorteile aus ihrer Stellung gezogen haben (*Verordnungsblatt Berlin* 1945, 45).

⁵ OLG Köln, *Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen* [JMBINW] 1947, 111, 113; zur Naturrechtsrenaissance *Radbruch*, SJZ 1947, Sp. 135 sowie bei der Eröffnung des Bundesgerichtshofes Bundespräsident *Heuß* und der Präsident des BGH *Weinkauff*, SJZ 1950, Sp. 854, 855; für eine Überwindung des Gegensatzes von Naturrecht und Rechtspositivismus *Kim*, ARSP 84 (1998), 514 ff.

⁶ Z. B. OLG Köln, *Monatsschrift für Deutsches Recht* [MDR] 1947, 2, OLG Hamm, MDR 1947, 205 (gegen die Vorinstanz LG Siegen, MDR 1947, 203, 204, das sich auf v. *Hodenberg* [vgl. Fn. 4] berufen hatte), OLG Braunschweig, *Neue Juristische Wochenschrift* [NJW] 1947/48, 309, OLG Hamburg, MDR 1947, 241, 242 hält bereits wieder auch ein sittenwidriges Gesetz für verbindlich. Zum neu etablierten Positivismus Verordnung Nr. 165 v. 15. 9. 1948 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone, die eine Berufung auf Billigkeit oder „übersgesetzliche Grundsätze“ untersagt (*Verordnungsblatt für die Britische Zone* 1948, 263) § 1 II sowie *Rüping*, *Justiz* S. 987.

Erklärung. Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Justiz liegen in ihrer personellen Seite, wie sie sich nach dem Ergebnis der Entnazifizierung von Richtern und Staatsanwälten darstellt, sowie in der Haltung gegenüber der jüngsten Vergangenheit.

2.1 Rahmenbedingungen

Instruktiv erscheinen die Verhältnisse in der Britischen Zone. Mit der forcierten Verlagerung der Entnazifizierung auf deutsche Ausschüsse und weitgehender Verrechtlichung der Verfahren mißlingt das ursprüngliche Ziel eines politischen Neuanfangs. Gestützt auf die rechtliche Konstruktion, wegen ihrer Belastung des Amtes enthobene Richter und Beamte seien nur vorläufig suspendiert, da sie abstrakt dem Staat unabhängig von seiner konkreten Staatsform dienten, kehren zwar nicht mehr überzeugte Nationalsozialisten, aber geringer Belastete und Mitläufer nach einer Wartezeit in ihre beruflichen Stellungen zurück.⁷

Daß Richter auch in zurückliegenden dunklen Zeiten als Ausdruck „stillen Heldentums“ die „Flamme des Rechts“ gehütet und als Opfer des Nationalsozialismus zu gelten hätten,⁸ schafft zudem bereitwillig aufgenommene apologetische Mythen. Was die Entnazifizierung des Rechts angeht, gelten entsprechend auch Normen aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 weiterhin, soweit sie nicht im Einzelfall aufgehoben oder als Ausdruck „typisch nationalsozialistischer“ Vorstellungen obsolet sind, und selbst zeitgebunden dem „gesunden Volksempfinden“ verpflichtete Novellierungen bleiben um ihres abstrakten Ordnungswertes Willen unverfänglich.⁹ Derartige restaurative Züge der westdeutschen Nachkriegsjustiz lassen ihr das KRG Nr. 10 nach Anspruch wie Umsetzung als skeptisch betrachtetes Neuland, wenn nicht als Diktat der Alliierten und als Oktroy erscheinen.

⁷ *Rüping*, *Staatsanwälte* S. 88 f., 91; zur „Suspensionstheorie“ BGH, Großer Zivilsenat, Entscheidungen des BGH in Zivilsachen [BGHZ] 13, 265, 296.

⁸ Entgegenkommende Deutungen finden sich bei *Radbruch*, SJZ 1948, Sp. 64, *Eb. Schmidt*, MDR 1948, 378, Minister der Justiz *Sträter*, JMBINW 1948, 197 (gegen ihn ausdrücklich die Grußadresse an den Chef der Deutschen Justizverwaltung [DJV] in der SBZ, *Fechner*, *Neue Justiz* [NJ] 1948, 201), *Versen*, MDR 1949, 580.

⁹ Zu Einzelheiten, mit weiteren Nachweisen, *Rüping*, *Justiz* S. 987 f.

2.2 Zur Praxis der Strafgerichte

Die politischen Erwartungen der Besatzungsmacht – im Folgenden beschränkt auf den am besten dokumentierten Bereich der Britischen Zone – an die Handhabung des KRG Nr. 10 sind hoch und äußern sich in zunehmendem Druck auf die deutsche Justizverwaltung. Obwohl die Militärregierung stets die Dringlichkeit der Verfahren betont und das Bewußtsein der Staatsanwaltschaft durch gesteigerte Berichtspflichten zu schärfen sucht,¹⁰ kommen Verfahren, sofern sie nicht eingestellt werden, nur langsam voran, denn die Handhabung des KRG bereitet erhebliche dogmatische wie praktische Schwierigkeiten.

Probleme, dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit Konturen zu verleihen, erwachsen aus der Fassung des Gesetzes, die dem common law verpflichtet und der kontinentalen Kodifikationstechnik fremd ist, sowie aus dem Ziel, strafrechtliche Schuld für Taten in einem totalitären System zuzumessen. Die allgemeine Voraussetzung des Art. 2 Nr. 1 (c), ein aus der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erwachsener Angriff auf die Humanität, das heißt die zivilisierte Menschheit als Trägerin des ideellen Menschenwertes, müsse sich kausal ausgewirkt haben und individuell zurechenbar sein, bereiten insbesondere Probleme bei der Ahndung von Denunziationen.

Denunziationen können sich als „Verfolgung“ im Sinne der beispielhaft genannten Alt. 9 des Art. 2 darstellen. Handelt der Denunziant, wie häufig, ohne primär politisches Motiv, sondern etwa, um es einem privaten Konkurrenten „heimzuzahlen“ und ihn kurzzeitig „auszuschalten“, wird er sich darauf berufen, nicht seine Anzeige, sondern spätere Mißhandlungen durch die Gestapo im Lager bzw. das Todesurteil durch die Justiz sei für den schließlichen Erfolg kausal geworden, und subjektiv habe er die konkret eingetretenen Folgen weder vorhergesehen noch gewollt. Soll die Ahndung in derartigen Fällen nicht scheitern, kann sie das nur um den Preis, von den allgemeinen Erfordernissen der objektiven Zurechnung bei der Kausalität und der subjektiven beim Vorsatz Abstriche zu machen.¹¹ Es genügt dann die bewußte Auslieferung des Denunzierten an ein System, das nach Willkür mit ihm verfährt.

Doch reicht die Problematik tiefer. Sie erwächst aus dem Grundproblem justizieller Vergangenheitsbewältigung nach politischen Systemwechseln, ein seinerzeit legales Verhalten nachträglich für illegal zu erklären: „Der mit dem jeweiligen Rechtssystem konform handelnde Denunziant hat keinen Richter. Wird dieses System nachträglich seiner Legitimationsgrundlagen beraubt, hat er schließlich deren zwei. Den ersten hat er benutzt, der zweite verurteilt ihn

¹⁰ Am Beispiel des Bezirks Celle mit Belegen aus den Generalakten des Generalstaatsanwalts Rüping, Staatsanwälte S. 78 f.

¹¹ Zu Einzelheiten der strafrechtsdogmatischen Diskussion Rüping, Studien- und Quellenbuch S. 293 f.

deswegen“.¹² Die Rechtsabteilung der Britischen Militärregierung gibt dabei selbst die Schwierigkeiten zu, wenn die Handlungen nach deutschem Recht nicht strafbar sind, ihre Ahndung damit gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege* verstößt.¹³

Am Beispiel der Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone werden grundsätzliche Dimensionen der Nachkriegsjustiz deutlich. 1947 errichtet die Militärregierung der Britischen Zone mit ihren acht Oberlandesgerichten einen Obersten Gerichtshof, der in Strafsachen über Revisionen gegen Urteile der Landgerichte entscheidet.¹⁴ Er sieht in der Formulierung eines prominenten Richters seine Aufgabe darin, „geleitet von dem Willen nach Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit“, das Beste aus dem KRG Nr. 10 zu machen „und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch brauchbare Maßstäbe, wie sie unter deutschen Verhältnissen nur ein Gesetzestatbestand bietet, möglichst zu sichern“.¹⁵ Er tut das, ohne die Verbindlichkeit zu bezweifeln,¹⁶ um den Preis rechtlicher Konstruktionen, die zunehmend den Widerstand der Instanzgerichte herausfordern.¹⁷ Kennzeichnend für die Schärfe der Auseinandersetzungen, bezeichnet ein Schwurgericht die höchstrichterliche Rechtsprechung, den Vorsatz bei Denunziationen nicht auf die konkret eingetretenen Folgen zu beziehen, als „unerträglich“.¹⁸

Die juristische Kontroverse besitzt einen politischen Hintergrund. Sämtliche Richter des OGH – als einzigem Gericht im westlichen Teil Deutschlands – haben nicht der NSDAP angehört, was die Strenge der Rechtsprechung und den Versuch erklärt, gegenüber Tätern die Strafzwecke der Sühne und Abschreckung durchzusetzen. Nach Abschluß der Entnazifizierung herrscht jedoch kurz darauf gesamtgesellschaftlich die Mentalität vor, die Vergangenheit zu verdrängen und sich mit den Tätern zu solidarisieren.¹⁹ Im Schwurgericht können sechs Geschworene bei der Abstimmung drei Berufsrichter majorisieren

¹² Franßen, NJ 1997, 170, z. B. bezogen auf das früher strafbare Abhören von „Feindsendern“ OLG Gera, Regierungsblatt Thüringen [RegBl Thür.] 1947 II, 442; zur Frage, wie weit die Norm bzw. auch ihre Handhabung entscheidet, Diestelkamp, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte [ZNR] 1999, 433.

¹³ Erlaß v. 21. 12. 1946, Nr. 4a, Hanseatisches Justizverwaltungsblatt [HansJVwBl] 1947, 17.

¹⁴ Verordnung Nr. 98 v. 1. 9. 1947 (AmtsBl Militärregierung [MR] Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, S. 572).

¹⁵ Zum Konflikt für die Praxis im Selbstzeugnis eines Richters Rüping, Neue Zeitschrift für Strafrecht [NSStZ] 2000, 357.

¹⁶ Noch unter der Geltung des Art. 103 II GG: Oberster Gerichtshof [OGH], MDR 1950, 369.

¹⁷ Zum Ausweg, statt auf den Vorsatz nur auf eine „inhumane Gesinnung“ abzustellen, OLG Hamm, MDR 1948, 94.

¹⁸ Grundlegend OGH, Entscheidungen in Strafsachen [OGHSt] 1, 11, 16, ebenso OLG Braunschweig, MDR 1948, 125, zur Kritik dagegen LG Göttingen, MDR 1951, 312; zu dieser Kontroverse Rüping, NSStZ 2000, 358, weiter Homann, S. 32 f.

¹⁹ Kennzeichnend führt LG Weiden im Urteil v. 19. 2. 1948 für die Durchsetzung des Nationalsozialismus u. a. die hypnotische Wirkung des Führerkults und die Gehorsamsbereitschaft der Deutschen an (Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 2, Nr. 45, S. 235, 311).

und aufgrund Verständnisses für die „Verstrickung“ von Tätern in ein Unrechtssystem Freisprüche bewirken.²⁰

2.3 Spruchgerichtsverfahren

Wie die Resultate der ordentlichen Strafgerichte bleiben auch die der Spruchgerichte mager. Nur die Britische Militärregierung macht von der Vorgabe des Kontrollrats Gebrauch, Angehörige der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen wegen ihrer Zugehörigkeit strafrechtlich zu belangen. Über das Zentraljustizamt für die Britische Zone macht die Militärregierung auch das Programm „Old Lace“ für die sechs, in der Nähe von Internierungslagern errichteten Spruchgerichte und den beim OLG Hamm gebildeten Obersten Spruchgerichtshof als Revisionsinstanz dringlich.²¹

Auch hier stößt die Durchführung auf rechtliche Einwände, einen auf die reine Zugehörigkeit zu einer Organisation beschränkten Tatbestand rückwirkend anzuwenden, und auf praktische Schwierigkeiten, Betroffenen die Kenntnis des verbrecherischen Charakters nachzuweisen.²²

Wenn diese Bedenken zurücktreten vor „einer Aufgabe, die auf jeden Fall aus vaterländischen Gründen gemeistert werden muss“, so, um den 27.000 Internierten die im Vergleich zu einer politischen Lösung Vorteile eines justizförmigen Verfahrens zukommen zu lassen. Als willkommene Resultate bleibt ein Drittel der Überprüften wegen Freispruchs oder Einstellung straflos und wird ein Großteil als Folge der Anrechnung von Internierungshaft entlassen.²³

²⁰ Belege bei Rüping, Juristische Rundschau [JR] 1976, 271.

²¹ Verordnung Nr. 69 v. 31. 12. 1946 (AmtsBl MR, Britisches Kontrollgebiet, S. 405 ff.), Verfahrensordnung v. 17. 2. 1947 (Justizblatt [JBl] für den OLG-Bezirk Düsseldorf 1947, 24 ff.).

²² Z. B. hält der Oberste Spruchgerichtshof für allgemeinkundig, dass Häftlinge in Konzentrationslagern Schäden davontragen können (Die Spruchgerichte 1948, 25 f.); den Spruchgerichten auch rechtlich problematische Fälle von Denunziationen zu übertragen, gibt die MR auf (Schreiben der Rechtsabteilung v. 23. 5. 1947, HansJvWBl 1947, 17, Nr. 2).

²³ Rüping, Staatsanwälte S. 75 ff., als Beispiel, ohne auf Hintergründe einzugehen, das milde Urteil des Spruchgerichts Bielefeld gegen den Düsseldorfer Gauleiter Florian bei Zimmermann, S. 53 f. sowie zur Statistik S. 78. Daß Staatsanwälte (im Gegensatz zu Richtern) der NSDAP angehört haben dürfen, wird mit dem rechtlichen, nicht politischen Charakter der Verfahren begründet (dazu auch Wember, S. 286 ff.).

2.4 Deutung der Verfolgungspraxis

Die weiteren Etappen der Verfolgung von NS-Taten in der Bundesrepublik sind bekannt – von der Errichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg 1958 über die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist für Mord bis zu einzelnen Großverfahren wie dem Frankfurter Auschwitz-Prozeß.²⁴

Wiederholt ist der Justiz Versagen und darüber hinaus vorgeworfen worden, auf Grund stillschweigenden Einverständnisses mit den Belasteten durch sachlich nicht gerechtfertigte Einstellungen wie Freisprüche eine wirkliche Ahndung verhindert zu haben.²⁵ Die Praxis verweist demgegenüber auf Schwierigkeiten, die sich der Ermittlung und Ahndung individueller Schuld in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren in den Weg stellen: auf verhandlungsunfähige Angeklagte, auf Zeugen, die keine zuverlässige Erinnerung mehr besitzen, wie auf die Unmöglichkeit, mit den Mitteln des Prozeßrechts die häufig erforderliche individuelle Beteiligung an Massenverbrechen nachzuweisen.²⁶

Aus heutiger Sicht erscheinen Versuche, einzelnen Entscheidungen, insbesondere höchstrichterlichen Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren Aussagen im Sinne eines stillschweigenden Paktes mit den Tätern zu entnehmen, nicht verifizierbar. Doch kann diese Feststellung die Beteiligten nicht exkulpieren. Der Vorwurf, aus einer Distanzierung zum Nationalsozialismus, soweit sie überhaupt, etwa in den Kategorien „gesetzlichen Unrechts“ erfolgt ist, gerade bezüglich der Verantwortlichkeit richterlicher Kollegen nicht die notwendigen Konsequenzen im Sinne einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen zu haben, läßt sich nicht entkräften. Auch haben strafrechtliche Konstruktionen, wie die Notwendigkeit eines direkten Vorsatzes bei der Rechtsbeugung oder die Annahme bloßer Beihilfe statt Täterschaft im Sinne subjektiver Kriterien, erkennbar die Handhabe gegeben, Täter zu begünstigen.²⁷

²⁴ Zur Diskussion der NSG-Verfahren in der Öffentlichkeit und den Wandlungen der Wahrnehmung vgl. das Standardwerk von Steinbach, zur Vergangenheitspolitik in den 60er Jahren v. Miquel.

²⁵ Freudiger, S. 407 ff., gegen den häufig anzutreffenden Schluß von Biographien beteiligter Richter auf ihre Spruchfähigkeit Greve, S. 403.

²⁶ Aus der Sicht eines früheren Generalstaatsanwalts Hoffmann, S. 276 ff.; dazu kritisch Greve, S. 80 ff. sowie zur Bilanz der Verfolgung von NS-Taten Diestelkamp, ZNR 1999, 429 f., Zimmermann, S. 195 ff.

²⁷ Zur Begründung des unbedingten Vorsatzes bei der Rechtsbeugung BGH, Entscheidungen in Strafsachen [BGHSt] 10, 295, 298 sowie zur Anwendung der Kategorien von Täterschaft und Teilnahme auf NS-Taten BGHSt 8, 393, 397 f.; zur Kritik nur Hoffmann, S. 285, Greve, S. 186. Zur Annahme „gesetzlichen Unrechts“ im Sinne der Radbruchschen Formel etwa das Urteil des BGH im Huppenkothen-Prozeß v. 12. 2. 1952 (Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 13, Nr. 420, S. 325, 331 f.), weiter BGHSt 2, 234, 237; 3, 357, 362 (weitergeführt für DDR-Regierungskriminalität in BGHSt 40, 272, 276); BGH, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 1968, 1339, 1340 stellt im Rehse-Prozeß ausschließlich auf die normative Lage ab, die Richter seien auch damals nach § 1 GVG unabhängig gewesen.

2.5 Zwischenergebnis

Das Ethos strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, unter dem das KRG Nr. 10 antritt, wird zermahlen im Alltag der Rechtspflege, - vordergründig als Folge rechtlicher Einwände und hintergründig wegen der politischen Haltung zur jüngsten Vergangenheit. Bezogen auf einen Oberlandesgerichtsbezirk und in der Tendenz verallgemeinerungsfähig für die Britische Zone kommen bis 1949 auf 64 Verurteilungen 40 Freisprüche. Einstellungen nach § 153 StPO wegen „Geringfügigkeit“, die zunächst beim Vorwurf eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit als undenkbar und als Verhöhnung der Opfer erscheinen, dienen der Staatsanwaltschaft auch dazu, einem als größeren Affront empfundenen Freispruch durch das Gericht zuvorzukommen. So erklärt sich ihre Quote im Bezirk von 133 Ermittlungsverfahren bis 1948 bei einer Gesamtzahl von 420 Verfahren.²⁸

Was die Ahndung in den folgenden Jahren angeht, läßt sich ein pauschaler wie weitgehender Verdacht nicht erhärten, selbst durch ihre Tätigkeit im Nationalsozialismus belastete Richter hätten systematisch die wegen NS-Taten Angeklagten und vor allem richterlichen Kollegen der verdienten und nach dem gesetzlichen Rahmen möglichen Strafe entzogen. Doch fehlt eine wirkliche Distanzierung vom Nationalsozialismus, und wenn anders, werden aus ihr nicht die notwendigen Konsequenzen im Sinne einer strafrechtlichen Mitverantwortlichkeit gezogen.

3. Ahndung in der SBZ

Die Lage in der sowjetisch besetzten Zone zeigt zunächst eine in Teilen vergleichbare Ausgangslage für die Ahndung von NS-Taten, verfolgt dann jedoch andere Lösungen und mündet in einer politischen Justiz nach Vorgaben der Sowjetischen Militäradministration.

3.1 Verfolgung von Humanitätsverbrechen

Bereits erste Ansätze zur Ahndung von NS-Taten erscheinen rigoroser als im Westen. Das gilt für die kurzzeitig 1945 in Sachsen verwirklichte Schaffung eines als „Volksgesicht“ konstituierten außerordentlichen Gerichts zur Aburteilung politischer Verbrechen. Es gilt ebenso für den Entwurf des früheren

²⁸ Zur Ahndung im OLG-Bezirk Celle Rüping, Staatsanwälte S. 79; für die Britische Zone Broszat, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte [VjZ] 1981, 516 ff., Laage, Kritische Justiz [KJ] 1989, 429 ff.

Reichsjustizministers und 1945 zum Präsidenten der Deutschen Justizverwaltung berufenen Schiffer, Taten „aus nazistischer Gesinnung“ zu ahnden und zu diesem Zweck das Rückwirkungsverbot ausdrücklich beiseite zu setzen.²⁹

Im Osten herrscht von Anfang an eine andere Haltung zu normativen Vorgaben, die sich einer auch politisch wirkungsvollen Ahndung in den Weg stellen können. Rechtlichen Bedenken aus dem Westen hält der damalige Vizepräsident der DJV und spätere Generalstaatsanwalt der DDR Melsheimer auf dem letzten gemeinsamen Juristentag 1947 in Konstanz entgegen, das Gesetz, das die Verurteilung der Kriegsverbrecher fordere, sei seit Jahrtausenden geschrieben „in der Brust jedes anständigen Menschen“; in der Ostzone gebe es kein Problem mit der Anwendung des KRG, man habe dort „losgelegt“. Für die angegriffene Position kontert Güde: „Wir möchten nicht, daß losgeschlagen wird. Wir möchten, daß Recht gesprochen wird. Das KRG 10 ist für uns kein Stock, sondern Recht“.³⁰

Seit 1946 werden Verfahren nach dem KRG in Einzelfällen von der SMAD auf deutsche Stellen übertragen, wobei Zwangssterilisationen als Anwendungsfall besondere Regelungen erfahren.³¹ Als Beispiel für die Frühzeit der Ahndung verurteilt das Schwurgericht Dresden 1947 Ärzte im „Euthanasie-Prozeß“ wegen massenhafter Tötung von Kranken in Heilanstalten, hält das KRG als Ausnahmestrafrecht ohne weiteres für gültig und untersagt den Angeklagten die Berufung auf Normen, die den „für die gesamte Menschheit gültigen Grundsätzen der Humanität“ widersprochen hätten. Daß es zu einem öffentlichen Verfahren kommt, beruht andererseits nur auf der ursprünglichen Annahme der SMAD, auch russische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene seien in sächsischen Anstalten getötet worden.³²

Da sich das Interesse der Sowjetischen Besatzungsmacht darauf konzentriert, Taten, die sich gegen ihre Belange richten, durch eigene Militärtribunale zu ahnden, verzeichnet die Statistik bis Ende 1947 nur 518 Verurteilungen nach dem KRG.³³ Bereits in diesem Zusammenhang reduziert sich der Antifaschismus entgegen der Legende um seine grundlegende politische

²⁹ Meyer-Seitz, S. 25, 23.

³⁰ Bericht über die Diskussion in Deutsche Rechtszeitschrift [DRZ] 1947, 231, 232.

³¹ Z. B. bestraft die Verordnung für Brandenburg v. 10. 7. 1946 in § 1 beteiligte Richter und Ärzte mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren (Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung 1946, 179).

³² Urteil v. 7. 7. 1947 bei Hohmann, S. 383, 422 f.; zum Anlaß für die SMAD dort S. 3 und zum rechtsstaatlichen Charakter des Verfahrens Wenker, KJ 2002, 65.

³³ Zur Statistik sowie zur nicht überzeugenden Kritik der SMAD an der Ahndung Meyer-Seitz, S. 50, 48.

Bedeutung, wie sie dem Deutungsmonopol der KPD entspringt,³⁴ auf einen Antikommunismus.

Umso bemerkenswerter erscheint der methodische Weg, den die Praxis bei der Ahndung nach dem KRG Nr. 10 teilweise in der ausdrücklichen Konzeption eines Feindstrafrechts unter Berufung auf den Kampf gegen den Faschismus beschreitet. Als Vorkämpfer der fortschrittlichen Stoßrichtung versteht sich das OLG Dresden. Wie sich der Strafsenat über traditionelle Grenzen der Strafrechtsprechung mit ihrer Orientierung am Gesetz hinwegsetzt, bleibt in dieser Zuspitzung singulär.

Wegen des ersichtlich verbrecherischen Charakters der NS-Herrschaft wird dem Täter die Berufung auf die damalige Rechtslage versagt, wenn er z. B. einen jugendlichen Plünderer getötet oder einen „Arbeitsbummelanten“ denunziert hat.³⁵ In der subjektiven Seite des Humanitätsverbrechens schneidet das Gericht Tätern „im Interesse energischer Ahndung“ die Berufung auf einen Irrtum oder auf fehlendes Unrechtsbewußtsein ab,³⁶ wie es generell auch „im Dienste der Wahrung der Menschlichkeit eine gewisse Beherztheit“ bei der Ahndung fordert und daher eine Berufung auf Notstand ausschließt.³⁷ Schließlich erscheint die Strafzumessung, damals ein Vorstoß in Neuland, revisibel, um auf die entscheidende „politische Schuld“ angemessen reagieren zu können.³⁸

Neben dem von vornherein als Strafnorm konzipierten KRG Nr. 10 steht die Kontrollratsdirektive Nr. 38, um weniger kriminelle Handlungen als vielmehr politisches Fehlverhalten zu sühnen. Die Direktive legitimiert in der Amerikanischen und Französischen Zone Spruchkammern zur politischen Säuberung, in der Britischen Zone Entnazifizierungsausschüsse. Nur in der Sowjetischen Zone wird sie darüber hinaus als eigentliche Strafnorm gewertet und macht Strafgerichte für Aburteilungen zuständig.³⁹ Als Beispiele betrifft dies die Ankündigung, die als Befreier gekommenen Russen angreifen zu wollen, damit eine strafbare Propaganda für Nationalsozialismus und Militarismus, und ebenso die antisemitisch begründete Scheidung von der

³⁴ Zum theoretischen Anspruch des Antifaschismus z. B. Befehl der SMAD Nr. 35 (Landesregierung Sachsen, Gesetze 1948, 134), zur Entlarvung als Legende der von *Agethen* herausgegebene Sammelband sowie zur Politisierung der Verfahren *Leide*; Belege zur Deutung der Ursachen und Erscheinungsform des Faschismus durch die KPD bei *Wolgast*, S. 29 ff.

³⁵ OLG Dresden, NJ 1947, 108, NJ 1948, 86, 87 und NJ 1948, 171 betr. eine Anzeige gegen eine Antifaschistin.

³⁶ OLG Dresden, JR 1948, 166, 167 sowie zur „naturrechtlichen“ Rechtswidrigkeit einer Denunziation NJ 1948, 25 f.

³⁷ OLG Dresden, NJ 1947, 139.

³⁸ OLG Dresden, NJ 1948, 56, 26; dazu *Meyer-Seitz*, S. 108 f.

³⁹ Text in Zentralverordnungsblatt [ZVOBl] SBZ 1947, 203 ff.; zur Praxis *Meyer-Seitz*, S. 155 ff., für die Britische Zone, wobei der Charakter einer Strafnorm offen bleibt, *Erdsiek*, DRZ 1947, 55 und Bekanntmachung des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle, Hannoversche Rechtspflege 1946, 145, 146.

jüdischen Ehefrau, indem das erotische Motiv einen politischen Gehalt bekommt.⁴⁰

3.2 Politische Justiz auf Grundlage des Befehls Nr. 201

Wenn die SMAD mit dem Befehl Nr. 201 von 1947 die Kontrollratsdirektive Nr. 38 für ihren Machtbereich umsetzt, schafft sie in Wirklichkeit – jetzt unter ihrer maßgeblichen Lenkung – ein Sonderverfahren politischer Justiz. Scheinbar noch in der Tradition, NS-Taten zu ahnden und Kriegsverbrecher nach ihrer Schuld zu bestrafen (vgl. unter Nr. 3 und 7 des Befehls) wird unter dem Vorwand, die Wiederkehr des Faschismus zu verhindern, nach sowjetischem Vorbild ein schlagkräftiges Verfahren geschaffen, um Angriffe auf den Kommunismus zu unterdrücken. Kennzeichen sind unter anderem die automatisch eintretende Haft (Ausführungsbestimmung 3, Nr. 7), die beherrschende Stellung der Polizei, die als Ergebnis ihrer Ermittlungen selbst die Anklageschrift verfaßt (Nr. 9a) sowie die gezielte Inszenierung öffentlicher Hauptverhandlungen als Schauprozesse.⁴¹ Höhepunkt und Abschluß bilden die Scheinverfahren der wiederholt behandelten „Waldheimer Prozesse“ in vollständiger Abhängigkeit von der Regie der Partei.⁴²

Die DDR übernimmt aus dem KRG Nr. 10 in ihr StGB von 1968 die bis zuletzt geltenden Bestimmungen über Verbrechen gegen die Menschlichkeit, über Kriegsverbrechen und ebenso den Ausschluß eines Befehlsnotstandes (§§ 91, 93, 95).⁴³ Daß sie das „Machbare“ unternommen habe, um die Vergangenheit durch „ehrliebe antifaschistische Prozesse“ zu bewältigen, kann ebensowenig überzeugen wie die Sichtweise, die Ahndung auf Grund des Befehls Nr. 201 der SMAD könne Vorbildfunktion auch für den Westen beanspruchen.⁴⁴

Stattdessen folgen Selektion und Durchführung von Verfahren den politischen Vorgaben, den Kampf gegen den Neofaschismus im Westen in einen

⁴⁰ OLG Gera, RegBl Thür. 1948 II, 131, OLG Dresden, NJ 1948, 88 f., zur Anwendung der Direktive in einem Denunziationsfall Bezirksgericht [BG] Neubrandenburg v. 22. 8. 1955 (DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 3, Nr. 1102, S. 649 ff.).

⁴¹ Text in ZVOBl SBZ 1947, 185 f. mit Ausführungsbestimmung 3, 188 ff.; zur Praxis in einem „rechtsfreien Raum“ *Meyer-Seitz*, S. 236 ff., *Wentker*, KJ 2002, 67.

⁴² Dazu in diesem Zusammenhang *Meyer-Seitz*, S. 232 ff. sowie der von *Haase* herausgegebene Sammelband.

⁴³ StGB v. 12. 1. 1968 in der Fassung v. 14. 12. 1988 (GBI DDR I 1989, 33 ff.).

⁴⁴ Entgegen *Wieland*, damals Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR, auf einer Tagung 1987 (nach dem Bericht von *Bücker*, Demokratie und Recht [DuR] 1987, 19); zur Wertung der Verfahren nach dem Befehl Nr. 201 *Meyer-Seitz*, S. 348.

Kampf für den Kommunismus zu verwandeln und die Bundesrepublik in Mißkredit zu bringen. Das zeigt sich z. B. an der Behandlung von Denunziationen zum Nachteil von Antifaschisten, von Justizverbrechen im besetzten Osteuropa wie an der Propagandaaktion des Obersten Gerichts, den Staatssekretär im Bundeskanzleramt *Globke* in Abwesenheit zu lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen, weil er sich durch seine maßgebliche Beteiligung an verbrecherischen Normativakten „außerhalb der humanitären Prinzipien der zivilisierten Menschheit“ gestellt habe.⁴⁵ Konsequentermaßen konzentriert sich in der DDR die Anerkennung als „Opfer des Faschismus“ auf antifaschistischen Widerstand und schließt andere Opfergruppen, auch jüdische Verfolgte, aus.⁴⁶

4. Recht und Politik in der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit: ein Vergleich

Ost und West sehen sich nach 1945 vor die Aufgabe gestellt, auf der zunächst gemeinsamen Basis des KRG Nr. 10 politische Verantwortlichkeit in einem justiziellen Verfahren zu ermitteln und festzustellen. Die unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen in den Zonen führen zu unterschiedlichen Wegen der Justiz, ihren Auftrag zu erfüllen. Gemeinsam sind die mageren Resultate aller Versuche, nach Systemwechseln individuelle Schuld für Taten unter dem überwundenen System zuzumessen.

Mit der Einbindung der beiden deutschen Staaten in die gegensätzlichen politischen Lager zur Zeit des Kalten Krieges verliert das ursprüngliche Ziel juristischer Auseinandersetzung mit der Vergangenheit seine Überzeugungskraft und dann seine Existenzberechtigung. Das gilt nicht nur für die DDR, sondern auch die Bundesrepublik: die bis heute existente Strafvorschrift der politischen Verdächtigung (§ 241a StGB) wird 1951 geschaffen, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der SBZ zu ahnden, auf Verfolgung unter der Herrschaft der SED bezogen und konsequent auch für Taten innerhalb der DDR angenommen.⁴⁷

So liegen Kontinuitäten in der Instrumentalisierung des Rechts für politische Zwecke. Keine der beiden Alternativen nach 1945, sich der Vergangenheit in

einer „Nacht der langen Messer“ zu entledigen, die Schuldigen wie Unschuldigen getroffen hätte, oder auf dem Weg über Gerichtsverfahren, in denen die eigentliche politische Schuld nicht geahndet werden konnte, vermag zu überzeugen. Daher bleibt nur das Resümee: „Es gibt keine Bewältigung. Aber es gibt das bewußte Leben mit dem, was die Vergangenheit gegenwärtig an Fragen und Emotionen auslöst.“⁴⁸

⁴⁵ Zu Denunziationsfällen BG Neubrandenburg (wie Fn. 40) a.a.O. S. 651, BG Leipzig v. 30. 11. 1960 betr. die Denunziation von Antifaschisten (DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 3, Nr. 1084, S. 415, 417), zur Verurteilung eines Staatsanwalts beim Sondergericht Graudenz (Polen) Stadtgericht Berlin v. 19. 10. 1981 (DDR-Justiz, Bd. 1, 2002, Nr. 1011, S. 315, 325), zum Prozeß gegen *Globke* OG v. 23. 7. 1963 (DDR-Justiz, Bd. 3, Nr. 1068, S. 75, 113); zur Analyse *Wentker*, KJ 2002, 71 f., 76, *Weinke*, S. 68 ff., 76 ff., 141 ff.

⁴⁶ *Hölscher*, S. 226 ff.

⁴⁷ Zu Einzelheiten *Rüping*, Historical Social Research 26 (2001) Nr. 2/3, 38 f.

⁴⁸ *Schlink*, S. 153 und zur Situation nach 1945 S. 30 f.; zum Problem einer „Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren“ der gleichnamige Sammelband von *Weber/Steinbach* (1984) sowie der weitere von *König/Kohlsbruck/Wöll* (1988), wobei Einzeluntersuchungen (Nachweise bei *Sérant*, *Rüping*, Staatsanwälte S. 90 und für Italien *Woller*) zum Vergleich der Systeme einladen.

Tabellarische Aufstellung ausgewählter Quellen bzgl. der Aufarbeitung der NS-Verbrechen in West- und Ostdeutschland nach 1945

A. Die Verfahren wegen NS-Verbrechen bis Ende 1950

Anzahl der Verfahren	Verurteilte Personen	Kriegsverbrecher	Hauptschuldige	Belastete	Minderbelastete
201	8.321	5	2.045	5.638	273
	→100%	→0,06%	→24,5%	→67,7%	→3,28%
Strafzumessung bis Sept. 1950	1-3 Jahre Gefängnis	Gefängnis höher als 3 Jahre	Unter einem Jahr Freiheitsstrafe	Ander-Weitige Maßnahmen zur Sühnung	
	3.660	6.99	1.674	1.218	

Quelle: Meyer-Seitz, S. 143, 319.

B. Urteile deutscher Gerichte innerhalb der sowjetischen als auch der westlichen Besatzungszone wegen Denunziantentums während der NS-Zeit

Besatzungszone	Urteile wg. Denunziantentums	Verfahren bis zum Außerkrafttreten des KRG 10 1951	Tatsächliche Verurteilungen im Zeitraum bis 1951
Westliche Besatzungszone	518 (bis Aug. 1947)	7.674	603
Sowjetische Besatzungszone	17.175 (bis Jan. 1947)	2.426	

Quelle: Meyer-Seitz, S. 50, 319.

C. Die Ahndung von NS-Verbrechen vor west- und ostdeutschen Gerichten

Ahndung in der BRD	Gesamte Verfahren	Verurteilte	Er-Mittlungs-verfahren	Angeklagte	Frei-Spruch/Einstellung etc.	Rechtskräftig verurteilt	Lebens-längliche Freiheitsstrafe	Todesstrafe
bis 1958		267 in Nds. 703 in NRW 485 in Rhl-Pf.	4.954					
bis 1965 bzw. 1967	61.000 bis '65	6.000 bis '62 bzw. 6300 bis '65	-gegen 30.000 Personen -bis '69 15.500 eingestellt	12.846	4027	5426	123 bis 31.12.1970	12 bis '49 1949 abgeschafft
bis 1974		6.257	72.874			6.257		
bis 12.1985		6.479 6.494 bis '96	- gegen 90.912 Personen - 4.853 erledigte Verfahren - '96 noch 4.002 anhängig		83.140 →mehr als 90%			
Ab 31.12. 1985		- noch 1.302 Verfahren anhängig -bis '96 106.496						
Ahndung in der DDR bis 1964		12.807					271	118 bis '64 127 bis '76
bis 1971		12.825						

Quellen: Kröger, Ulrich; Die Ahndung der NS-Verbrechen vor westdeutschen Gerichten, Diss. phil. Hamburg 1973, S. 53 f., 315, BT- Drucks. 10/6566 v. 21.11.1986, S. 3, 4, Blanke (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, 1998, S. 295, Greve, S. 79, 398, Wieland, Günther, Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 bis 1990, NJ 1991, 49 f., Freudiger, S. 31, 32, 33.

D. Gesamtübersicht über die Eckdaten der Verfahrenszahl, der Einstellungen und Verurteilungen in Ost- und Westdeutschland

	Verfahren	Einstellungen	Tatsächlich Verurteilte
Westdeutschland	106.496 1945 bis 1996	83.140 1945 bis 1996	6.494 1945 bis 1996
Ostdeutschland	-	-	12.881 1945 bis 1989

Quellen: Freudiger, S. 31-33, Wieland, Günther, Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 bis 1990, NJ 1991, 49 f.

5. Europäische Perspektiven

Bereits der Systemvergleich zwischen dem nationalsozialistischen und dem sozialistischen Deutschland wirft grundsätzliche methodische Probleme auf, was äußere Gemeinsamkeiten angeht, wie eine Massennideologie und eine beherrschende politische Polizei, aber auch in der jeweiligen historischen Situation gegründete Unterschiede. So schafft am Beispiel der Justizlenkung im Nationalsozialismus der bewußte Dualismus von Partei und Staat stets neu zu definierende Machtverhältnisse, während in der DDR der Primat der Einheitspartei eine unmittelbare Lenkung der Justiztätigkeit ermöglicht.

Je genauer ein Vergleich der „Abrechnung“ nach politischen Systemwechseln ausfällt, desto mehr treten Unterschiede in den Vordergrund. Am Beispiel einiger dem westlichen Lager zugehörenden Staaten geht Frankreich selbständige Wege, was die rückwirkende Anwendung von Strafnormen und die Beweislast im Verfahren angeht, setzt Österreich in Volksgerichten auf die demokratische Legitimation der Urteile und bevorzugt Italien eine eher politische als rechtliche Lösung.⁴⁹

Dagegen hat sich in der Forschung ein Vergleich in einem engeren Raum, dem der „Volksdemokratien“ im kommunistischen Osteuropa, als eigenes Forschungsfeld etablieren können. Hier weist nicht nur der Transformationsprozeß auf der normativen Ebene Gemeinsamkeiten auf, sondern z.B. auch die Form einer politischen Säuberung durch Schauprozesse.⁵⁰

⁴⁹ Zur Verordnung von 1944 und zum Kriegsverbrechergesetz von 1948 in Frankreich *Moisel*, zu den Volksgerichten in Österreich *Polaschek*, zur italienischen Lösung *Woller*; problematisch bleibt daher ein Vergleich in europäischer Dimension wie bei *Kuretsidis-Haider/Garscha* (1998).

⁵⁰ Zur Normdurchsetzung in den Nachkriegsgesellschaften der DDR, von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei die von *Mohnhaupt* und *Schönfeldt* herausgegebenen Einzelbände (1997, 1998)

Einzeluntersuchungen zur Entwicklung in der Tschechoslowakei, die insbesondere das politische Strafrecht betreffen, bestätigen diesen Befund.⁵¹ Untersuchungen zu Ungarn greifen den Teilaspekt der Volksgerichtsbarkeit auf,⁵² entfalten jedoch darüber hinaus einen spezifischen Gesichtspunkt, wenn sie für den Systemwechsel 1989 mit einem am runden Tisch erarbeiteten Übergang zur Demokratie von einer „ausgehandelten Revolution“ sprechen.⁵³ Der darin liegende Ansatz einer politischen wie rechtlichen Neuordnung über eine Versöhnung, bezogen auf einzelne Verfahren eine Versöhnung zwischen Tätern und Opfern, erscheint geeignet, das Nebeneinander, wenn nicht die Gegensätzlichkeit von rechtlichen und politischen Aspekten nach Systemumbrüchen in einer neuen Dimension zu überwinden.⁵⁴

sowie zur Reform der Kriminalpolitik in Osteuropa *Eser/Kaiser/Weigend* (1993); zu Schauprozessen *Hodos* (1988) sowie *Maderthaler/Schafranek/Unfried* (1991); zu Einzelaspekten strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung in Tschechien und Ungarn *Zimmermann* (1996); Überblick bei *Rüping/Jerouschek*, Rz. 345.

⁵¹ Zu politischen Prozessen *Kaplan* (1986) und *Šiška* (1991), allgemein zu Revolution und Recht *Holländer* in *Marko* (Hg.), 2000, S. 29 ff.

⁵² *Szita* in *Kuretsidis-Haider/Garscha* (Hg.), 1998, S. 207 ff. sowie für ein Einzelverfahren *Seewann/Spannenberg* (2000); zur Nachkriegsgeschichtsschreibung v. *Klimó/Danyel*, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 47 (1999), 869 ff.

⁵³ *Hauszmann*, S. 272 f., *Dalos*, S. 181 ff.

⁵⁴ Der Lösung in Rwanda, daß die Bevölkerung unter Leitung von Laienrichtern über Genozid-Taten urteilt, gilt die Untersuchung von *Schilling* (2005).

Literaturverzeichnis

Agethen, Manfred (Hg.), Der missbrauchte Antifaschismus, Freiburg 2002.

Broszat, Martin, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“, VjZ 1981, 477 ff.

Buchholz-Schuster, Eckardt, Rechtsphilosophische Legitimation der Rechtspraxis nach Systemwechseln, Berlin/Baden-Baden 1998.

Bücker, Ursula E., Die Ahndung von NS-Verbrechen in der DDR [Tagungsbericht], DuR 1987, 17 ff.

Dalos, György, Ungarn in der Nußschale: Geschichte meines Landes, München 2004.

Diestelkamp, Bernhard, Die strafrechtliche Ahndung von NS-Unrecht, ZNR 1999, 417 ff.

Erdsiek, Die Entwicklung des Justizrechts in der Britischen Zone, DRZ 1947, 54 ff.

Eser, Albin / Kaiser, Günther / Weigend, Ewa (Hg.), Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht: Kriminalpolitische Reformtendenzen im Strafrecht osteuropäischer Länder, Freiburg 1993.

Franßen, Everhardt, Der Denunziant und sein Richter, NJ 1997, 169 ff.

Freudiger, Kerstin, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002.

Greve, Michael, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt usw. 2001.

Haase, Norbert (Hg.), Die Waldheimer „Prozesse“ – fünfzig Jahre danach, Baden-Baden 2001.

Hauszmann, Janos, Ungarn: Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Regensburg 2004.

v. Hodenberg, Hodo, Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, SJZ 1947, Sp. 113 ff.

Hodos, Georg Hermann, Schauprozesse: Stalinistische Säuberungen in Osteuropa 1948-54, Frankfurt/New York 1988.

Hölscher, Christoph, NS-Verfolgte im „antifaschistischen Staat“: Vereinnahmung und Ausgrenzung in der ostdeutschen Wiedergutmachung (1945-1989), Berlin 2002.

Hoffmann, Friedrich, Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Hessen, Baden-Baden 2001.

Hohmann, Joachim S., Der „Euthanasie“-Prozeß Dresden 1947, Frankfurt usw. 1999.

Homann, Ulrike, Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht, Berlin 2003.

Kaplan, Karel, Die politischen Prozesse in der Tschechoslowakei 1948-1954, München 1986.

Kim, Young-Whan, Vergangenheitsbewältigung durch das Strafrecht?, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie [ARSP] 84 (1998), 505 ff.

v. Klimó, Árpád / Danyel, Jürgen, Die ungarische Nachkriegsgeschichtsschreibung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999), 869 ff.

König, Helmut / Kohlsbruck, Michael / Wöll, Andreas (Hg.), Vergangenheitsbewältigung am Ende des 20. Jahrhunderts, Leviathan 18/1988.

Kuretsidis-Haider, Claudia / Garscha, Winfried R. (Hg.), Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig/Wien 1998.

Laage, Clea, Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945, KJ 1989, 409 ff.

Leide, Henry, NS-Verbrecher und Staatssicherheit: Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR, Göttingen 2005.

Maderthaner, Wolfgang / Schafranek, Hans / Unfried, Berthold (Hg.), „Ich habe den Tod verdient“: Schauprozesse und politische Verfolgung in Mittel- und Osteuropa 1945-1956, Wien 1991.

Marko, Joseph (Hg.), Revolution und Recht: Systemtransformation und Verfassungsentwicklung in der Tschechischen und Slowakischen Republik, Frankfurt/M. usw. 2000.

Meyer-Seitz, Christian, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998.

v. Miquel, Marc, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.

Mohnhaupt, Heinz / Schönfeldt, Hans-Andreas (Hg.), Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944-1989), Bd. 1-4, Frankfurt/M. 1997, 1998.

Moisel, Claudia, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher: Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2004.

Polaschek, Martin F., Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955, Graz 1998.

Radbruch, Gustav, Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, SJZ 1947, Sp. 131 ff.

Radbruch, Gustav, Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende, SJZ 1948, Sp. 57 ff.

Rüping, Hinrich, Funktionen der Laienrichter im Strafverfahren, JR 1976, 269 ff.

Rüping, Hinrich, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 2, Aalen 1994 [Studien- und Quellenbuch].

Rüping, Hinrich, Staatsanwälte und Parteigenossen: Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle, Baden-Baden 1994 [Staatsanwälte].

Rüping, Hinrich, Das „kleine Reichsgericht“: Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone als Symbol der Rechtseinheit, NSTZ 2000, 355 ff.

Rüping, Hinrich, Denunziationen im 20. Jahrhundert als Phänomen der Rechtsgeschichte, Historical Social Research 26 (2001), Nr. 2/3, S. 30 ff.

Rüping, Hinrich, Justiz und Demokratie nach 1945, in: Festschrift für Peter Rieß, Bonn/New York 2002, S. 983 ff. [Justiz].

Rüping, Hinrich / Jerouschek, Günter, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl., München 2002.

Schilling, Sandrine, Gegen das Vergessen: Justiz, Wahrheitsfindung und Versöhnung nach dem Genozid in Rwanda durch Mechanismen transnationaler Justiz, Bern usw. 2005.

Schlink, Bernhard, Vergangenheitsschuld und gegenwärtiges Recht, Frankfurt 2002.

Schmidt, Eberhard, Berufsjurist und staatliche Rechtspflege, MDR 1948, 374 ff.

Seewann, Gerhard / Spannberg, Norbert (Hg.), Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch, Volksgruppenführer der Deutschen in Ungarn (Budapest 1945/46), München 2000.

Sérant, Paul, Die politischen Säuberungen in Westeuropa, dt. Ausg. Oldenburg/Hamburg o. J. [1966].

Šiška, Miroslav, „Verschwörer, Spione, Staatsfeinde ...“: Politische Prozesse in der Tschechoslowakei 1948-1954, Berlin 1991.

Steinbach, Peter, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen: Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945, Berlin 1981.

Szita, Szabolcs, Die Volksgerichtsbarkeit als Teil der politischen Säuberung in Ungarn 1945-1946, in: *Kuretsidis-Haider / Garscha* (Hg.), „Keine Abrechnung“, 1998, S. 207 ff.

Versen, Der deutsche Richter, MDR 1949, 580 f.

Weber, Jürgen / Steinbach, Peter (Hg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, München 1984.

Weinke, Annette, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, Paderborn usw. 2002.

Wember, Heiner, Umerziehung im Lager, Essen 1991.

Wentker, Hermann, Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, KJ 2002, 60 ff.

Wolgast, Eike, Die Wahrnehmung des Dritten Reiches in der unmittelbaren Nachkriegszeit (1945/46), Heidelberg 2001.

Woller, Hans, Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948, München 1996.

Zimmermann, Stefan, Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung: Rechtsdogmatische und –politische Analyse mit vergleichenden Ausblicken nach Tschechien, Ungarn und Frankreich, Freiburg 1997.

Zimmermann, Volker, NS-Täter vor Gericht: Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Düsseldorf 2001.

Der Text gibt den Festvortrag wieder, den Prof. Dr. Hinrich Rüping am 5. Dezember 2005 in Budapest gehalten hat.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004

26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwalts-geschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest, 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest, 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest, 2006.

In Vorbereitung:

- Estevão de Rezende Martins:** Die Verfassungsgeschichte der freien Brasilien
Attila Barna: Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn
Michael Anderheiden: „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophie Erläuterungen zur Aufklärung